

Statuten «Die Mitte Oberwil»

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Stellung

1. Unter dem Namen „Die Mitte Oberwil“ besteht eine nach den Artikeln 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei mit Sitz in 4104 Oberwil.
2. «Die Mitte Oberwil» ist als Ortspartei eine Sektion der Partei «Die Mitte Baselland» (Kantonalpartei) und ein Mitglied der Partei «Die Mitte Schweiz» (Bundespartei).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Partei vereinigt Menschen aller sozialen Gruppen und Konfessionen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität gestalten wollen.
2. Die Partei bekennt sich grundsätzlich zu den Programmen und Richtlinien der kantonalen Partei und der Bundespartei «Die Mitte».
3. Die Partei hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
 - die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf geeignete Weise politisch zu vertreten,
 - die Grundsätze der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder, namentlich Jugendliche, zu gewinnen,
 - die Mitglieder, Sympathisanten/innen und Wähler/innen über wichtige politische Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - Kandidaten/innen für Gemeindewahlen aufzustellen,
 - Vorschläge zu Kandidaturen für Behörden und Ämter usw. des Bezirks und des Kantons zu unterbreiten,
 - die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten,
 - die Kantonalpartei über wesentliche Vorgänge zu informieren.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

1. Mitglied kann jede stimmberechtigte Person werden, die bei der Verwirklichung der Ziele der Partei mitzuarbeiten bereit ist oder diese Ziele unterstützt und keiner anderen Partei angehört.
2. Der Beitritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung zuhanden des Vorstandes erfolgen.
3. Aufgenommene Mitglieder werden gleichzeitig Mitglied der Kantonalpartei und der Bundespartei.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Statuten oder die Interessen der Partei verstösst oder wenn es trotz wiederholter Mahnung während zwei Jahren seinen Mitgliederbeitrag oder seine Mandatsabgabe nicht bezahlt hat.

Art. 5 Verfahren

1. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.
2. Über den Ausschluss beschliesst die Generalversammlung.
3. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied gemahnt und angehört werden.

Art. 6 Ämter und Kandidaturen

1. Für Parteiämter und als Kandidaten für öffentliche Ämter und Behörden werden in erster Linie Parteimitglieder vorgeschlagen.
2. Stellen sich keine Mitglieder zur Verfügung, können auch Sympathisanten/innen vorgeschlagen werden.

C Sympathisanten/innen

Art. 7 Definition

1. Sympathisanten/innen sind Personen, die sich um die Belange der Partei interessieren, aber nicht Mitglied werden wollen oder können (Ausländer, Jugendliche von 16-18 Jahren).
2. Sie haben beratende Stimme und werden zu den Partei- und Generalversammlungen eingeladen.

D Finanzen

Art. 8 Mitgliederbeiträge und Mandatsabgaben

1. Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Mandatsabgaben der in Gemeindebehörden und -kommissionen gewählten Mitglieder und Sympathisant/innen
 - Spenden und freiwillige Zuwendungen
2. Es gibt je einen Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen, Ehepaare u.ä. Lebensgemeinschaften sowie für Jugendliche/Studenten.
3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben, die in Prozent der Honorare und Sitzungsgelder berechnet werden, wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 9 Beitrag an die «Die Mitte Baselland»

1. Die Partei «Die Mitte Oberwil» erhebt im Rahmen des Mitgliederbeitrages den für «Die Mitte Baselland» bestimmten Beitrag.
2. Der Beitrag an die Kantonalpartei wird gesamthaft durch die Ortspartei gemäss den Statuten der Kantonalpartei bezahlt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen.

E Organisation

Art. 11 Organe der Partei sind:

- Die Generalversammlung
- Die Parteiversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 12 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher einberufen.
2. Der Generalversammlung stehen zu:
 - Statutenrevision
 - Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
 - Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben
 - Erteilung der Entlastung an den/die Kassier/Kassierin und den Parteivorstand
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlüsse über Fusion oder Auflösung der Partei
3. Eine Statutenrevision, Fusion oder Auflösung der Partei kann mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidiums.
4. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht schriftliche Wahl oder Abstimmung beschliesst.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- Auf Antrag des Vorstandes
- Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte
- Auf Beschluss einer vorangegangenen ordentlichen Generalversammlung

Art. 14 Anträge

Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die an einer Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind spätestens dreissig Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 15 Parteiversammlung

1. Die Parteiversammlung findet in der Regel vier Mal jährlich im Hinblick auf eine Gemeindeversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vorher einberufen.
2. Die Parteiversammlung beschliesst über:
 - alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Parteiprogramme und die Richtlinien der politischen Arbeit
 - das Lancieren einer Gemeinde-Initiative oder das Ergreifen des Referendums gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung
 - die Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für Behörden und Kommissionen , die an der Urne gewählt werden
 - die Parolen der Partei zu Gemeinde-Abstimmungen
 - sonstige wichtige Gemeinde-Angelegenheiten
3. Mindestens zehn Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Parteiversammlung verlangen.
4. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Zu den Parteiversammlungen können die von den Geschäften betroffenen Behörden- und Kommissionsmitglieder zur Auskunftserteilung und Beratung eingeladen werden.

Art. 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Im Vorstand müssen mindestens folgende Chargen besetzt werden:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Kassier/in
3. Der Vorstand kann weitere Chargen selbst bestellen.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
5. Von Amtes wegen gehören die gewählten «Die Mitte» Mitglieder des Gemeinderates dem Vorstand an.
6. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Art. 17 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich zusammen.
2. Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen ein.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die ordentlichen Geschäfte und vertritt die Partei nach aussen.
2. Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnet für die Partei je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Für Bankverkehr und Postcheck zeichnet der Kassier/die Kassierin oder das Präsidium mit Einzelunterschrift.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft alle Entscheide, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der General- oder Parteiversammlung vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm zu:
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Einberufen der Partei- und die Generalversammlungen und Vorbereitung deren Geschäfte
 - Regelmässige Berichterstattung an die Parteiversammlung über die Tätigkeit der Partei und die politische Lage
 - Nomination von Kandidaten/Kandidatinnen für Behörden und Kommissionen, die nicht an der Urne gewählt werden, und für innerparteiliche Gremien
 - Unterbreiten von Kandidatenvorschlägen an die Parteiversammlung für Behörden, die an der Urne gewählt werden. Bleibt für die Einberufung einer Parteiversammlung zu wenig Zeit, können die Vorschläge den Mitgliedern auf schriftlichem Weg mitgeteilt werden.
 - Beschluss über Propagandaaktionen vor Wahlen und Abstimmungen
 - Pflege der Zusammenarbeit mit anderen politischen, kirchlichen oder kulturellen Gruppierungen der Gemeinde
 - Einsetzen spezieller Kommissionen oder Parteiausschüsse für besondere Aufgaben
2. Das Präsidium legt der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht vor.
3. Der Kassier/die Kassierin legt der ordentlichen Generalversammlung jährlich die Jahresrechnung und das Budget vor.

F Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einen/eine Ersatzrevisor/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 21

Von den beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen scheidet in der Regel jedes Jahr der/die Amtsälteste aus und der Ersatzrevisor/in rückt nach.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Rechnungsführung und legen alljährlich der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

G Schlussbestimmungen**Art. 23 Statutenrevision**

1. Eine Statutenrevision kann von mindestens 10 Mitgliedern beantragt werden.
2. Eine Statutenrevision kann an der Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 24 Auflösung

Wird die Auflösung der Partei beschlossen, geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Kantonalpartei.

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 23. September 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2014.

Der Vize-Präsident:

Vorstandsmitglied:

Urs Hänggi

Rita Schaffter